

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

allein von der zweckmäßigen Verwendung der künstlichen Düngemittel abhängig. Eine un Zweckmäßige Verwendung muß aber mit ziemlicher Bestimmtheit eine erhebliche Verschlechterung der Ernte zur Folge haben. Unzweckmäßig sind alle Maßnahmen, infolge deren die künstlichen Düngemittel nicht dort zur Verwendung gelangen, wo mit ihrer Hilfe der höchste Ertrag an landwirtschaftlichen Produkten erzielt werden kann. Bei der schmalen Basis, auf der unsere Ernährungswirtschaft aufgebaut ist, können auch kleinere vermeidbare Beeinträchtigungen des Ernteergebnisses nicht verantwortet werden. Die Verteilung der Düngemittel muß daher so erfolgen, daß sie ausschließlich nach dem Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des höchsten Produktionsergebnisses geschieht, selbst wenn dadurch eine Reihe von Einzelpersonen oder ganze Landesteile in ihren privatwirtschaftlichen Interessen verletzt oder schlechter gestellt werden. Das gilt für das Verhältnis der einzelnen Privatwirtschaften zueinander, ebenso für das Verhältnis der einzelnen im Deutschen Reiche zusammengeschlossenen Staatswirtschaften.

Aus dem kriegswirtschaftlichen Grundsätze, daß bei staatlicher Festsetzung des Preises auch die Verteilung staatlicherseits in Angriff genommen werden muß, wenn nicht die Verteilung willkürlich und regellos werden soll, aus der Tatsache, daß im freien Markte die Düngerpreise außerordentlich steigen würden, und aus der Notwendigkeit einer Verteilung nach Gründen der kriegswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ergibt sich, daß theoretisch die Politik der künstlichen Düngemittel eigentlich nur in zwei Richtungen geführt werden könnte:

Entweder dadurch, daß man die Preisbildung frei walten läßt, oder daß man mit der Preisbindung die staatliche Verteilung einsetzen läßt.

Das System der freien Preisbildung hat an sich etwas außerordentlich Verlockendes. Es wäre dabei durchaus nicht nötig — was ja staatswirtschaftlich ebenso wie volkswirtschaftlich vollkommen verkehrt wäre —, nun etwa die außerordentlichen Gewinne, die wegen des Mangels an Angebot entstehen würden, den privaten Produzenten der Düngemittel in den Schoß fallen zu lassen. Es wäre sehr wohl denkbar, daß der Staat zu einem angemessenen Preise die Düngemittel beschlagnahmte und dann vielleicht auf dem Wege der Versteigerung an den landwirtschaftlichen Verbrauch abgeben würde. Trotzdem erscheint der Gedanke kaum durchführbar. Selbst für sehr gut geleitete Wirtschaften mit ausgezeichnete Buchführung wird es außerordentlich